

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde die Einseitigkeit der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
BMW	R12	R 1200 GS / Adventure (2004-2013)	Serienfelge	Serienfelge
	Bereifung vorne			Bereifung hinten
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL Trailmax Meridian	150/70 R 17 M/C 69V	TL Trailmax Meridian
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL Trailmax Meridian	150/70 R 17 M/C 69V	TL/TT Trailsmart MAX
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL/TT Trailsmart MAX	150/70 R 17 M/C 69V	TL Trailmax Meridian
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL Trailmax Meridian	150/70 R 17 M/C 69V	TL/TT Trailsmart #
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL/TT Trailsmart #	150/70 R 17 M/C 69V	TL Trailmax Meridian
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL/TT Trailsmart MAX	150/70 R 17 M/C 69V	TL/TT Trailsmart MAX
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL/TT Trailsmart MAX	150/70 R 17 M/C 69V	TL/TT Trailsmart #
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL/TT Trailsmart #	150/70 R 17 M/C 69V	TL/TT Trailsmart MAX
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL/TT Trailsmart #	150/70 R 17 M/C 69V	TL/TT Trailsmart #
1)	110/80 R 19 M/C 59V	TL Sportmax Roadsmart III	150/70 R 17 M/C 69V	TL Sportmax Roadsmart III

Auflagen:

- # = Auslaufgröße
- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauanweisung nach § 19 Abs. 2 StVZO (s. 9 Abs. 3 Nr. 2 StVZO Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die nachfolgenden Auflagen zu befolgen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Hanau, 09.08.2019

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

i.V. Schickelmann

Simon Michelmann

Manager Sales Business Motorcycle D.A.CH

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Sitz und Registergericht: Hanau HR B 7163 - Dunlopstr. 2 - 63450 Hanau

Die aktuellste Version des Originals dieser Bescheinigung ist einsehbar unter
https://www.dunlop.de/de/produkte/typgenehmigung